

## 2.4 Entstehung und Entwicklung der EL

Als anlässlich der sechsten AHV-Revision der Bundesrat erstmals das Dreisäulenprinzip der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vorstellte, ging er davon aus, dass die AHV allein den Existenzbedarf des Rentners decken werde. Da das Ziel aber nicht in allen Fällen erreicht wurde, ist das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen geschaffen worden.

Es trat auf den 1. Januar 1966 in Kraft. Schon vorher hatten viele Kantone recht unterschiedliche Zusatzsysteme, die mit den EL weitgehend vereinheitlicht werden konnten.

### **1. Januar 1971: Erste EL-Revision**

Einkommensgrenzen und Mietzinsabzüge werden erhöht.

Die Regelung aller Einzelheiten der Anspruchsberechtigung und der Leistungsberechnung wird in die Hand des Bundesrates gelegt und damit eine einheitliche Regelung für die ganze Schweiz gesichert.

### **3. Dezember 1972: Verfassungsartikel**

Mit Art. 11 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung erhält der Bund eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage für die Ergänzungsleistungen.

### **1. Januar 1979: Neunte AHV-Revision**

Der Bundesrat erhält im Rahmen der neunten AHV-Revision die Befugnis, die Einkommensgrenzen für die Ergänzungsleistungen in angemessener Weise anzupassen.

### **1. Januar 1986: Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen**

Der Bundesanteil an die Aufwendungen der Kantone für Ergänzungsleistungen geht von 30 bis 70 Prozent auf 10 bis 35 Prozent zurück.

### **1. Januar 1987: Zweite EL-Revision**

Der Mietzinsabzug wird erheblich erhöht. Andererseits wird der zumutbare Vermögensverzehr für Altersrentner verstärkt und lediglich noch das Erwerbseinkommen privilegiert angerechnet.

Die Höchstbeiträge an Pro Infirmis und an Pro Senectute werden substantiell erhöht.

Für die Vergütung von Kosten, die durch Heimaufenthalt, Krankheit, Pflege oder Hilfsmittel entstehen, erhöht sich die Einkommensgrenze um ein Drittel. Die Kantone können für die Berücksichtigung solcher Kosten die Einkommensgrenze bis zu einem weiteren Drittel anheben.

### **1. Januar 1988: Zweite IV-Revision**

Personen, die während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen, haben auch Anspruch auf EL.

Bezüge von Viertelsrenten der IV können keine EL beanspruchen.

### **20. August 1991: Jubiläumszulage**

Personen, die für den September 1991 eine monatliche EL beziehen, erhalten eine einmalige Jubiläumszulage von 700 Franken.

### **1. Januar 1997: Zehnte AHV-Revision**

Überführung der ausserordentlichen Renten mit Einkommensgrenze ins EL-System; ungekürzte EL bei Vorbezug der AHV-Rente.

### **1. Januar 1998: Dritte EL-Revision**

Einführung der Bruttomiete;

Systemwechsel in der Berechnung der EL (Ausgaben minus Einnahmen) und Vereinfachungen;

Neugestaltung der vergütbaren Krankheitskosten;  
Privilegierung der selbstbewohnten Liegenschaft;  
Anpassung der Beiträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen; verbesserte Information.

#### **1. Januar 1999**

Anpassung der Leistungen an Preise und Löhne;  
bei Leibrenten mit Rückgewähr wird im Rahmen des Vermögens neu der Rückkaufswert berücksichtigt.

#### **1. Januar 2001**

Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf und der Mietzinsausgaben.

#### **1. Januar 2003**

Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung.

#### **1. Januar 2005**

Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung.

#### **1. Januar 2007**

Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung.

#### **1. Januar 2008: NFA und neues ELG**

Mit der Verfassungsabstimmung vom 28. November 2004 haben Volk und Stände der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) klar zugestimmt. Im neuen Art. 112a der Bundesverfassung wurde der Grundsatz verankert, dass Bund und Kantone EL ausrichten. Im neuen ELG vom 6. Oktober 2006 wurde der Umfang der EL sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund und Kantonen festgelegt.

Die neue Lösung kann wie folgt skizziert werden:

- Der Bund wird vorwiegend für den Teil der EL zuständig, der sich mit der Existenzsicherung befasst und finanziert  $\frac{5}{8}$  der Kosten.
- Die Kantone übernehmen mit  $\frac{3}{8}$  einen kleineren Teil an der Mitfinanzierung der Existenzsicherung, regeln und finanzieren dafür jedoch die Bereiche, welche im Zusammenhang mit Heim- und Gesundheitskosten stehen.
- Die Kantone tragen in diesem Modell rund 70 Prozent der gesamten EL-Kosten.

Dieser Systemwechsel in der Verfassung wurde durch ein total revidiertes Bundesgesetz und eine integral überarbeitete Bundesverordnung (ELV) konsequent durchgesetzt. In der Folge haben auch die Kantone ihre Einführungsgesetzgebungen angepasst.

#### **1. Januar 2009**

Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung.

#### **1. Januar 2011: Neuordnung der Pflegefinanzierung**

Das Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Es ändert das AHVG, das KVG und auch das ELG. Die finanzielle Situation aller EL-Bezüger wird durch eine Erhöhung der Vermögensfreibeträge um 50 Prozent verbessert. Zudem haben die Kantone neu die Aufgabe dafür zu sorgen, dass durch den Aufenthalt in einem Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird.

**1. Januar 2012: Auszahlung der Prämienverbilligung an die Krankenkassen**

Mit der Änderung des KVG vom 19. März 2010 hat das Bundesparlament entschieden, dass die individuelle Prämienverbilligung nicht an die Versicherten, sondern an die Krankenkassen ausbezahlt wird. Dies gilt insbesondere auch für die EL-Bezüger. Die Kantone mussten diese Norm spätestens bis am 1. Januar 2014 umsetzen. Der Auszahlungsbetrag an die Versicherten entspricht somit nicht mehr dem Betrag gemäss der EL-Berechnung.

**1. Januar 2013**

Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung.

**1. Januar 2015**

Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung.

**1. Januar 2019**

Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung.